



Verkündet  
am ...3.0. Jan...1996...  
Die Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Winter  
Urkundsbeamtin

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Kläger -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 und 2  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Torgau-Oschatz  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstr. 27, 04860 Torgau

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

Beigeladen:

1. Herr

- Berufungskläger -

2. die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

prozeßbevollmächtigt: zu 1  
Rechtsanwälte

wegen

Anfechtung der Bürgermeisterwahl

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Reich und die Richter am Verwaltungsgericht Liebler und Schnapp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30. Januar 1996

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beigeladenen zu 1) wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. August 1995 - Az.: 1 K 1073/94 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1) je zur Hälfte; außerdem tragen die Kläger die der Beigeladenen zu 2) in der Berufungsinstanz entstandenen außergerichtlichen Kosten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Gültigkeit der am 12.6.1994 in der beigeladenen Gemeinde (Beigeladene zu 2)) durchgeführten Bürgermeisterwahl.

Die Kläger waren zum Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl am 12.6.1994 wahlberechtigte Bürger der beigeladenen Gemeinde. Der Beigeladene zu 1) und Berufungskläger - der bisherige Bürgermeister der Beigeladenen zu 2) - war Bewerber um das Bürgermeisteramt.

Über die vom Gemeindewahlausschuß der Beigeladenen zu 2) zugelassenen Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl am 12.6.1994 besteht eine Bekanntmachung vom 18.5.1994 durch den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, unterschrieben

"i. A. ". Die Bekanntmachung wurde laut handschriftlichem, mit Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Bürgermeisters versehenen Vermerk auf dem bei den vorgelegten Akten befindlichen Exemplar im Zeitraum vom 20.5. bis 31.5.1994 durch Aushang in drei Ortsteilen der aus 18 Ortsteilen bestehenden Gemeinde ( , - Bushaltestelle, - Anschlagtafel) bekanntgemacht. Nach § 1 der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe" (im folgenden: Satzung) der Beigeladenen zu 2) vom 31.1.1994 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde , soweit keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde . Nach § 3 der Satzung erfolgt die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung", soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes vorgesehen ist, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 8 Tagen.

Nach dem vom Gemeindevwahlausschuß festgestellten Ergebnis der Bürgermeisterwahl erhielt der Beigeladene zu 1) 517 von insgesamt 1346 abgegebenen gültigen Stimmen. Die übrigen beiden zugelassenen Bewerber erhielten 359 bzw. 470 Stimmen. Zum Zeitpunkt der Wahl waren insgesamt 1930 Bürger wahlberechtigt. Das Ergebnis der Bürgermeisterwahl wurde vom Bürgermeister der Beigeladenen zu 2) durch Aushang in der Zeit vom 14.6.1994 bis 24.6.1994 bekanntgemacht. Zugleich wurde bekanntgegeben, daß nach § 48 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Neuwahl stattfindet, da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt habe. Die Neuwahl wurde auf Sonntag, den 26.6.1994, festgesetzt.

Am 16.6.1994 gaben die Kläger zu 1) und zu 2) beim Landratsamt Torgau-Oschatz eine schriftliche Erklärung ab, mit der sie die Wahl des Bürgermeisters in der beigeladenen Gemeinde am 12.6.1994 anfechten. Zur Begründung führten sie aus, die zugelassenen Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters

seien weder in der geforderten Form noch termingerecht öffentlich bekanntgemacht worden. Damit sei gegen § 41 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes verstoßen worden. Die Erklärung ist außer von den Klägern zu 1) und zu 2) von sechzehn weiteren wahlberechtigten Bürgern der Beigeladenen zu 2) unterzeichnet. Zum selben Termin gaben die Kläger zu 1) und zu 2) eine weitere identische Erklärung ab, die von weiteren sechzehn wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet ist. Mit einem weiteren Schreiben vom 20.6.1994, das nach Mitteilung des Kommunalamtes des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 8.1.1996 an das erkennende Gericht persönlich im Landratsamt abgegeben wurde, erhoben die Kläger Einspruch gegen die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde vom 12.6.1994. Zur Begründung des Einspruchs ist u.a. ausgeführt, den Klägern sei nicht bekannt, daß die zugelassenen Kandidaten zur Bürgermeisterwahl vom 12.6.1994 vom Bürgermeister termingerecht öffentlich bekanntgemacht worden seien. Eine Bekanntmachung der Kandidaten für die Bürgermeisterwahl im Amtsblatt der Beigeladenen zu 2) für Juni 1994 sei nicht erfolgt. Dem Schreiben vom 20.6.1994 war ein Blatt mit der bereits am 16.6.1994 erklärten Anfechtung beigelegt, das eine Liste mit den Unterschriften von weiteren sechzehn wahlberechtigten Bürgern der Beigeladenen zu 2) enthält.

Bei der Neuwahl vom 26.6.1994 erzielte der Beigeladene zu 1) eine Stimmenzahl von 508, auf die beiden Mitbewerber entfielen 205 und 463 Stimmen. Es waren 1.176 gültige Stimmen abgegeben worden. Als Ergebnis der Neuwahl stellte der Gemeindewahlausschuß noch am selben Tage fest, daß der Beigeladene zu 1) die meisten gültigen Stimmen erhalten habe und damit zum Bürgermeister gewählt sei. Gegen die Wahl wurde durch einen Mitbewerber Einspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Mit Bescheid vom 22.7.1994 wies der Landrat des beklagten Landkreises den Einspruch der Kläger zurück. Zur Begründung führte er aus: Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sei fristgemäß erfolgt. Die Bekanntmachungssatzung

der Gemeinde lasse in § 3 die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang zu. Diese Regelung stehe nicht im Einklang mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Diese fordere bei der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang, auf den Aushang und seine Dauer gleichzeitig im Amtsblatt der Gemeinde oder in einer bestimmten regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung hinzuweisen. Im vorliegenden Fall habe lediglich der informative Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde gefehlt, daß die öffentliche Bekanntmachung durch ortsüblichen Aushang erfolge. Deshalb könne davon ausgegangen werden, daß die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12.6.1994 hinreichend bekannt gewesen seien.

Die Kläger haben gegen den ihnen nach ihren Angaben am 28.7. bzw. 29.7.1994 bekanntgegebenen Bescheid - ein Zustellungsnachweis liegt nicht vor - am 29.8.1994, einem Montag, Klage erhoben. Zur Begründung haben sie ausgeführt: Die Beigeladene zu 2) habe die für die Wahl des Bürgermeisters zugelassenen Wahlvorschläge nicht ordnungsgemäß und nicht fristgemäß öffentlich bekanntgemacht. Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl seien vor Durchführung der Wahl nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die zugelassenen Wahlvorschläge seien auch durch Aushang an drei Stellen in der Gemeinde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden. Die Kläger selbst hätten einen solchen Aushang nicht festgestellt, auf Nachfrage hätten ihnen darüber hinaus eine Vielzahl von Gemeindemitgliedern bestätigt, einen entsprechenden Aushang ebenfalls nicht wahrgenommen zu haben. Selbst wenn man die Bekanntgabe durch Aushang unterstelle, habe der Aushang nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung entsprochen. Die Satzung der Gemeinde über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe vom 31.1.1994 sehe keine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang vor. Der alleinige Aushang genüge außerdem nicht den Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Durchführungsverordnung zur

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 8.6.1993. Ein Hinweis auf den Aushang im Amtsblatt der Gemeinde sei nicht erfolgt. Entgegen der Auffassung der Beklagten handle es sich insoweit auch nicht lediglich um einen "informativen Hinweis". Die Fristen für die öffentliche Bekanntmachung seien bei Bekanntmachungen durch Anschlag und Hinweise nur dann gewahrt, wenn Aushang und Hinweis vor Fristablauf erfolgt seien. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sei nicht nur nicht fristgemäß sondern auch nicht in der gebotenen Form erfolgt. Durch die bezeichneten Verstöße habe das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 12.6.1994 beeinflusst werden können. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei nicht davon auszugehen, daß allen Gemeindemitgliedern die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters hinreichend bekannt gewesen seien. Zum einen habe jeglicher Hinweis gefehlt, der die Wahlberechtigten auf diese Informationsmöglichkeit aufmerksam gemacht hätte. Zum anderen hätten die Wahlberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung der verschiedenen Ortsteile der Gemeinde keine Kenntnis von einem solchen Aushang erhalten müssen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht haben die Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 22.7.1994 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde vom 12.6.1994 für ungültig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er sich auf die bereits im Einspruchsbescheid vom 22.7.1994 vertretene Rechtsauffassung berufen.

Der Beigeladene zu 1) hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 9.8.1995 hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 22.7.1994 verpflichtet, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde vom 12.6.1994 für ungültig zu erklären. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus: Die Wahl sei für ungültig zu erklären, weil ihr Ergebnis dadurch habe beeinflußt werden können, daß wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, hier § 41 Abs. 9 KomWG, unbeachtet geblieben seien. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Bürgermeister sei nicht erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung habe nach der Bekanntmachungssatzung der Beigeladenen zu 2) durch Einrücken in das Amtsblatt erfolgen müssen. Eine Bekanntmachung in dieser Form sei unstreitig nicht erfolgt. Der vom Beklagten herangezogene § 3 der Bekanntmachungssatzung komme nur zur Anwendung, wenn gesetzliche Vorschriften ausdrücklich öffentliche Bekanntmachungen in der Form der ortsüblichen Bekanntmachung zuließen. Dies sei bei § 41 Abs. 9 KomWG nicht der Fall. Bei § 41 Abs. 9 KomWG handle es sich um eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung. Wesentlich im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG sei eine Vorschrift, deren Mißachtung eine Verfälschung des Wählerwillens herbeiführen oder ermöglichen könne. Bei zwingenden Vorschriften spreche eine gewisse Vermutung dafür, daß ihnen der Gesetzgeber wesentliche Bedeutung zumesse. Sinn und Zweck der öffentlichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 9 KomWG bestehe darin, die Wähler darüber zu informieren, welche der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen worden seien und damit letztlich wirklich zur Wahl stünden. Über diese rein amtliche Information hinaus diene die in Rede stehende Vorschrift der Wahlrechtsgleichheit, denn eine ordnungsgemäß durchgeführte öffentliche Bekanntmachung in der gesetzlich bzw. ortsrechtlich vorgesehenen Form garantiere, daß alle zur Wahl zugelassenen Kandidaten in gleichem Umfang durch Veröffentlichung der in § 16 Abs. 1 KomWO geforderten Angaben den Wählern vorgestellt würden. Durch die Verletzung der Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge habe das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom

12.6.1994 beeinflusst werden können. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verletzung dieser Vorschrift Einfluß auf die Entscheidung derjenigen Wahlberechtigten gehabt habe, welche ihr Wahlrecht ausgeübt hätten. So sei zu bedenken, daß es im Vorfeld der Wahl keine amtliche Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge gegeben habe. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, daß mangels ordnungsgemäßer Wahlvorbereitung diejenigen Kandidaten einen Vorteil gehabt hätten, welche unabhängig vom vorangegangenen Wahlkampf wegen der von ihnen in der Vergangenheit wahrgenommenen Funktionen oder ausgeübten Tätigkeiten in der Öffentlichkeit bekannt gewesen seien.

Gegen das ihm am 16.9.1995 zugestellte Urteil hat der Beigeladene zu 1) am 13.10.1995 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor: Das Urteil des Verwaltungsgerichts gehe rechtsfehlerhaft von einer Verletzung der Vorschrift des § 41 Abs. 9 KomWG aus. Nach den Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sei nicht vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung nur in Form des Einrückens in das Amtsblatt der Gemeinde zulässig sei. Durch die Wahl der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl in Form des Anschlags an die Verkündungstafeln der Ortsteile , und

sei das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst worden, denn durch diese Wahl der Bekanntmachung sei die gleiche Publizitätswirkung gegeben, wie durch das Einrücken in das Amtsblatt. Die Aushänge seien an den Verkündungstafeln der Ortsteile , und erfolgt. Am 27.5.1994 sei sodann der Aushang der Originalveröffentlichungen erfolgt. Die vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen und -fristen seien somit eingehalten worden. Es sei ausgeschlossen, daß die von der Beigeladenen zu 2) gewählte Form der öffentlichen Bekanntmachung dazu geeignet gewesen sei, in unzulässiger Weise auf die Bildung des Wählerwillens einzuwirken bzw. diesen zu verfälschen. Unstreitig sei, daß die Wahlberechtigten der Gemeinde durch die örtliche Tagespresse

von der Durchführung der Bürgermeisterwahl umfassend informiert worden seien. Sie seien somit gehalten gewesen, sich um Informationen im weiteren zu bemühen, insbesondere amtliche Publikationsorgane zur Kenntnis zu nehmen oder Aushänge an den amtlichen Bekanntmachungskästen und Verkündungstafeln der Ortsteile zu verfolgen.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgericht Leipzig - Az.: 1 K 1073/94 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung tragen sie vor: Die Beigeladene zu 2) habe vor Durchführung der Wahl am 12.6.1994 die Wahlvorschläge nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben. Nach zutreffender Auffassung des Verwaltungsgerichts Leipzig habe hierdurch auch das Wahlergebnis beeinflusst werden können. Soweit sich die Berufungsschrift auf die Durchführungsverordnung zur Sächsischen Gemeindeordnung vom 8.6.1993 beziehe, die in § 1 für öffentliche Bekanntmachungen auch die Möglichkeit des Aushangs an der Verkündungstafel zulasse, so verkenne sie, daß durch diese Durchführungsverordnung den Gemeinden lediglich verschiedene Möglichkeiten eröffnet würden, die öffentliche Bekanntmachung durch Satzung zu regeln. Die Gemeinde habe in einer Satzung dann noch selbst festzulegen, wie sie konkret öffentliche Bekanntmachungen durchführe. Die Beigeladene zu 2) habe dies in der Satzung vom 31.1.1994 getan. Danach erfolgten öffentliche Bekanntmachungen durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachungssatzung sehe die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde nicht vor. Die Kläger bestritten nach wie vor, daß überhaupt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde erfolgt sei. Im übrigen sei noch nicht einmal für

den Fall, daß ein Aushang erfolgt sei, den Erfordernissen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genüge getan. Eine Bekanntmachung durch Aushang erfordere nach dieser Vorschrift den gleichzeitigen Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde oder einer bestimmten, regelmäßig, jedoch mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung. Hinzu komme, daß die als Anlage vorgelegte, angeblich öffentliche Bekanntmachung nicht, wie es § 41 Abs. 9 KomWG vorschreibe, vom Bürgermeister der Beigeladenen zu 2) stamme, sondern möglicherweise vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, dieser jedoch ebenfalls lediglich vertreten durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Die aufgezeigten Mängel bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge hätten auch Einfluß auf das Wahlergebnis haben können. Entgegen der in der Berufungsbegründung vertretenen Rechtsauffassung komme es bereits nach dem Wortlaut von § 27 Abs. 1 KomWG nicht darauf an, daß das Ergebnis der Wahl tatsächlich durch den Mangel beeinflusst worden sei. Der entscheidende Gesichtspunkt sei, daß die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge vor der Wahl der Verwirklichung der Chancengleichheit der Kandidaten diene. Hinzu komme, daß es sich um eine amtliche Information handle, die dem Wähler die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bestätige.

Die erhobene Klage sei schließlich auch nicht deshalb unbegründet, weil am 26.6.1994 eine Stichwahl stattgefunden habe. Die Rechtsfolge der Erklärung der Ungültigkeit der Wahl nach § 27 KomWG ergebe sich aus § 47 KomWG. Danach habe der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen. Die Stichwahl, die am 26.6.1994 stattgefunden habe, könne eine Neuwahl nach § 47 KomWG nicht ersetzen. Dies bereits deshalb nicht, weil sie auf dem fehlerhaften Wahlvorgang beruhe. Bei einer Neuwahl nach § 47 KomWG nach den Vorschriften der ersten Wahl benötige der gewählte Kandidat mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen. Bei der am 26.6.1994 abgehaltenen Wahl habe dem Beigeladenen zu 1) bereits die einfache Mehrheit der Stimmen zum Sieg verholfen. Bereits dieser Vergleich der erforderlichen

Mehrheit bestätige, daß der Vorgang am 26.6.1994 keineswegs ein neuer Wahlgang im Sinne des § 47 KomWG gewesen sei. Darüber hinaus habe jedoch auch die Wahl vom 26.6.1994 keine Gültigkeit erlangt, da die Rechtsaufsichtsbehörde auch diese Wahl innerhalb der Wahlprüfungsfrist beanstandet habe, wie sich aus dem Bescheid vom 11.7.1994 ergebe. Die Rechtsaufsichtsbehörde habe in diesem Bescheid der Beigeladenen zu 2) ausdrücklich mitgeteilt, daß die Gültigkeit des Wahlvorganges nach Ablauf der Prüfung nicht gegeben sei. Die Rechtsaufsichtsbehörde habe dabei ausdrücklich auch das Ergebnis der Wahl vom 26.6.1994 beanstandet. Nachdem die Kläger Einspruch gegen die Wahl vom 12.6.1994 eingelegt hätten, habe ihnen das Landratsamt Torgau-Oschatz mehrfach bestätigt, daß mit einer erfolgreichen Anfechtung auch das Ergebnis der Stichwahl vom 26.6.1994 hinfällig sei.

Der beklagte Landkreis stellt keinen Antrag. Er hat mit Schriftsatz vom 28.12.1995 zu der eingelegten Berufung Stellung genommen, wonach er die Argumentation des Berufungsführers nicht teile. Er stimme vielmehr mit den entsprechenden Entscheidungsgründen des Urteils des Verwaltungsgerichts überein.

Die Beigeladene zu 2) beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Dem Gericht haben die einschlägigen Akten des Landratsamts Torgau-Oschatz vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten wird hierauf Bezug genommen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beigeladenen zu 1) ist nach § 24 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 63 Nr. 3 VwGO zulässig. Der Beigeladene zu 1) ist durch das angegriffene Urteil auch materiell beschwert (zu dieser Voraussetzung vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, RdNr. 46 vor § 124 VwGO), denn die Entscheidung greift sowohl in seine Rechtsstellung als Wahlbewerber als auch in seine Rechtsstellung als durch die Neuwahl vom 26.6.1994 zum Bürgermeister Gewählter ein.

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht durfte den Beklagten nicht unter Aufhebung seines Bescheids vom 22.7.1994 verpflichten, die Wahl des Bürgermeisters in der Beigeladenen zu 2) vom 12.6.1994 für ungültig zu erklären.

Die von den Klägern erhobene Verpflichtungsklage ist zulässig (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Freistaat Sachsen - Kommunalwahlgesetz - KomWG - vom 18.10.1993 [GVBl S. 937]). Die Kläger als wahlberechtigte Bürger der Beigeladenen zu 2), deren Einspruch gegen die Wahl des Bürgermeisters am 12.6.1994 zurückgewiesen worden ist, sind nach § 25 Abs. 3 KomWG klageberechtigt und erreichen ihr Klageziel durch Aufhebung des Einspruchsbescheides und Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde durch das Gericht, die Wahl für ungültig zu erklären (vgl. Kunze/Merk/Quecke, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, 4. Aufl. 1989, § 31 RdNr. 75).

Die Bürgermeisterwahl vom 12.6.1994 ist auch nicht im Wahlprüfungsverfahren (§ 26 KomWG) für ungültig erklärt worden, womit das Rechtsschutzinteresse für die erhobene Verpflichtungsklage entfallen würde (vgl. Kunze/Merk/Quecke, aaO, § 30 RdNr. 35). Der "vorläufige Wahlprüfungsbescheid" vom 11.7.1994 erklärt die Wahl nicht für ungültig, sondern

äußert lediglich Zweifel an der Gültigkeit der Wahl im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der amtlichen Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge und verweist zur endgültigen Klärung der Gültigkeit der Wahl auf einen noch erfolgenden abschließenden Bescheid. Mit Bescheid vom 15.7.1994 hat der Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz die Gültigkeit der Wahl vom 12.6.1994 festgestellt.

Der Klage steht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses nicht entgegen, daß am 26.6.1994 die Neuwahl des Bürgermeisters gemäß § 48 Abs. 2 SächsGemO stattgefunden hat und die Kläger gegen die Gültigkeit dieser Wahl keinen Einspruch erhoben haben. Denn die Neuwahl hängt wegen ihres akzessorischen Charakters vom Bestand der ersten Wahl ab, sie wird daher mit deren Ungültigkeit gegenstandslos bzw. ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig zu erklären (Kunze/Merk/Quecke, aaO, § 34 RdNr. 19 und § 30 RdNr. 23). Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahl innerhalb der Wahlprüfungsfrist beanstandet hat. Dieses Ergebnis kann allerdings nicht schon, wovon die Berufungserwiderung der Kläger auszugehen scheint, aus § 47 KomWG abgeleitet werden. Denn diese Vorschrift bezieht sich, wie aus der Verweisung auf § 48 Abs. 2 SächsGemO hervorgeht, auf den Fall, daß die nach § 48 Abs. 2 SächsGemO durchgeführte Neuwahl nicht nur teilweise für ungültig erklärt wird.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Beklagte hat den Einspruch der Kläger zu Recht zurückgewiesen. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, daß die Wahl des Bürgermeisters der Beigeladenen zu 2) vom 12.6.1994 für ungültig erklärt wird.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KomWG kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2

KomWG können nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Die damit angeordnete gesetzliche Präklusion schließt die Berücksichtigung verspäteter Einspruchsgründe aus, weil es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, daß die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der Wahl alsbald geklärt wird (Kunze/Merk/Quecke, aaO, § 31 RdNr. 29). Gegenstand der Klage ist nicht unmittelbar die Gültigkeit der angefochtenen Wahl, sondern der auf den zulässigen Einspruch ergangene Einspruchsbescheid. Folglich ist auch die gerichtliche Prüfung auf die fristgerecht vorgebrachten Einspruchsgründe beschränkt und nicht auf weitere Anfechtungsgründe zu erstrecken. Die Ausschlußwirkung des § 25 Abs. 1 Satz 2 KomWG erfaßt demgemäß auch das gerichtliche Verfahren (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 2.12.1991, VBlBW 92, 340). Das ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Landesgesetzgeber in der Ausgestaltung des Wahlanfechtungs- und des Wahlprüfungsverfahrens weder durch § 42 VwGO noch durch Art. 19 Abs. 4 GG gebunden, da in diesem Verfahren nicht subjektive Rechte, sondern Mängel des Wahlverfahrens geltend gemacht werden (BVerwG, Beschl. v. 13.9.1968, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 6; Beschl. v. 28.9.1972, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 7). Der Landesgesetzgeber ist durch Bundesrecht nicht gehindert, vor das von ihm vorgesehene verwaltungsgerichtliche Verfahren ein von den §§ 68 ff. VwGO abweichendes Verwaltungsverfahren in Gestalt des Einspruchsverfahrens vorzuschalten, die Einleitung dieses Verfahrens von strengeren Voraussetzungen abhängig zu machen, als es die VwGO für das Widerspruchsverfahren vorsieht, und den Einsprechenden mit verspätetem Vorbringen auszuschließen (BVerwG, Beschl. v. 15.12.1972, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 8).

Vorliegend stellt sich nicht die Frage eines verspäteten Einspruchs bzw. der verspäteten Geltendmachung von Einspruchsgründen. Vielmehr war zu dem Zeitpunkt - am 16.6.1994 -, an dem die Kläger den Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben haben, die Einspruchsfrist von einer Woche

noch gar nicht in Lauf gesetzt, so daß der Einspruch schon vor Beginn der Wochenfrist eingelegt worden ist. Ausweislich der vorgelegten Behördenakten ist die nach § 24 Abs. 2 KomWG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl vom 12.6.1994 nicht in der nach § 1 der Satzung der Beigeladenen zu 2) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 31.1.1994 vorgeschriebenen Form erfolgt (vgl. § 59 Abs. 2 KomWO), wonach öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt erfolgen, sondern lediglich durch Aushang vom 14.6.1994 bis 24.6.1994, wobei sich dem handschriftlichen Vermerk auf der Feststellung des Wahlergebnisses nicht einmal entnehmen läßt, an welchen Stellen in der Gemeinde der Aushang erfolgte. Auf die in § 3 der Satzung geregelte "ortsübliche Bekanntmachung" konnte der Bürgermeister der Beigeladenen zu 2) bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht zurückgreifen, weil diese Art der Bekanntmachung nach § 3 der Satzung nur eingreift, wenn in gesetzlichen Vorschriften die "ortsübliche Bekanntmachung" vorgesehen ist. Eine andere Auslegung des § 3 der Satzung würde zur Nichtigkeit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe führen, weil eine Regelung, die verschiedene Formen der öffentlichen Bekanntmachung alternativ uneingeschränkt nebeneinander stellt und dem zuständigen Organ die freie Wahl läßt, der nötigen Bestimmtheit entbehrt (vgl. Kunze/Bronner/Katz/von Rotberg, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 4 RdNr. 27 m.w.N.). Abgesehen davon erfordert eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, soweit sie zulässig ist, nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 8.6.1993 - DVO SächsGemO - (GVBl S. 521), daß auf den Aushang gleichzeitig im Amtsblatt der Gemeinde oder in einer bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung hingewiesen wird. Der danach erforderliche Hinweis ist nicht erfolgt. Er ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Bekanntmachung; unterbleibt er, ist

nicht rechtswirksam öffentlich bekanntgemacht (Kunze/Bronner/Katz/von Rotberg, aaO, RdNr. 26).

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Anordnung des § 24 Abs. 2 KomWG beginnt bei einer nicht rechtswirksamen Bekanntmachung wegen Verletzung der hierfür vorgeschriebenen Form die Einspruchsfrist des § 25 Abs. 1 KomWG nicht zu laufen (vgl. Kunze/Merke/Quecke, aaO, § 31 RdNr. 22 für den rechtsähnlichen Fall der Unvollständigkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses).

Es ist jedoch anerkannt, daß der Einspruch bereits wirksam eingelegt werden kann, sobald das Wahlergebnis bekannt geworden ist, also nicht erst am dem Tage nach der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung. Es ist unschädlich, daß der Einspruch in diesem Fall nicht innerhalb, sondern vor Beginn der Wochenfrist eingelegt ist. Wortlaut und Sinn der Fristbestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 1 KomWG zwingen nicht dazu, das Wort "innerhalb" so auszulegen, daß neben dem Fristende auch bestimmt ist, ab wann frühestens der Wahleinspruch eingelegt werden kann (so für die entsprechende Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg Kunze/Merk/Quecke, aaO, RdNr. 23 m.w.N.).

Dem Einspruch der Kläger ist auch die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten beigetreten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG ist der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend gemacht, nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. Der am 16.6.1994 durch die Kläger persönlich bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhobene Einspruch ist durch 32 weitere wahlberechtigte Bürger der Beigeladenen zu 2) unterzeichnet. Ein wirksamer Beitritt liegt auch dann vor, wenn die Beitrittswilligen den Einspruch mit unterschrieben haben. (Kunze/Merk/Quecke aaO, § 31 RdNr. 43). Auch die zweite (Blatt 7 der Behördenakten) vorgelegte Liste mit Unterschriften bezieht sich eindeutig

auf den Einspruch der Kläger, da vor die Unterschriftenliste noch einmal der Text des von den Klägern unterschriebenen Einspruchs gesetzt ist. Damit ist - ganz abgesehen von der am 20.6.1994 eingereichten weiteren Unterschriftenliste - das erforderliche Quorum (1 vom Hundert bei insgesamt zum Zeitpunkt der Wahl 1930 Wahlberechtigten) erreicht worden.

Nach § 38 KomWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG - diese Vorschrift gilt nicht nur für die Wahlprüfung, sondern auch für die Wahlanfechtung - ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, daß wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind. Ein mit Einspruch geltend gemachter und festgestellter Wahlmangel führt danach nur dann zur Ungültigkeit der Wahl, wenn deren Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte. Diese "Erheblichkeitsklausel" dient dem Ziel, die Wahl möglichst aufrecht zu erhalten (Grundsatz der Bestandssicherung). Rechtsverstöße, die nicht eine konkrete Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses begründen, werden in Kauf genommen, weil die Wählerschaft im Rahmen des Vertretbaren vor unnötiger Belastung mit Neuwahlen und Gemeinden und Landkreise vor dem damit verbundenen Aufwand bewahrt werden sollen (vgl. Kunze/Merk/Quecke aaO, § 32 RdNr. 108). Der vom Gesetz lediglich geforderte mögliche ursächliche Zusammenhang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis ist gegeben, wenn sich aus dem mit der Wahlanfechtung geltend gemachten und tatsächlich vorliegenden Gesetzesverstoß nicht nur eine theoretische, sondern eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt. Entscheidend ist danach nicht die abstrakt vorstellbare Auswirkung, sondern nur der unter den konkreten Verhältnissen mögliche Einfluß des Wahlfehlers (vgl. Kunze/Merk/Quecke aaO, RdNr. 109 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; OVG NRW, U. v. 22.2.1991, DÖV 1991, 802 = NVwZ-RR 1991, 420). Ist eine Bürgermeisterwahl, wie hier, erfolglos, das heißt ohne die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO

erforderliche Mehrheit für einen der Wahlbewerber verlaufen, so ist deren Ergebnis dann durch einen vorliegenden Wahlfehler beeinflusst, wenn ohne den festgestellten Verstoß die konkrete Möglichkeit bestanden hätte, daß ein Bewerber die vorgeschriebene Mehrheit erreicht hätte, eine Neuwahl somit nicht erforderlich geworden wäre (VGH Bad.-Württ., U. v. 17.3.1959, EKBW KomWG § 32 E 3 = BWVBl 1959, 173; Kunze/Merk/Quecke aaO, RdNr. 114).

Wie die Kläger zutreffend geltend gemacht haben, ist bei der Wahlvorbereitung die Vorschrift des § 41 Abs. 9 KomWG nicht eingehalten worden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind danach vom Bürgermeister spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Die danach vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 59 Abs. 2 KomWO in der für die Gemeinde bestimmten Form durchgeführt, das heißt nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Mit dem Aushang der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in drei Ortsteilen der Beigeladenen zu 2) bzw. in der Gemeindeverwaltung ist die nach der Satzung der Beigeladenen zu 2) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 31.1.1994 allein zulässige Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde nicht eingehalten worden. Es gilt hier das oben bereits zur öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 24 Abs. 2 KomWG Ausgeführte. Daß ein Verstoß gegen die geltenden Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung vorliegt, wird nach seiner Stellungnahme vom 28.12.1995 auch vom Beklagten nicht bestritten. Es handelt sich bei der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 41 Abs. 9 KomWG auch um eine wesentliche Verfahrensvorschrift im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG und nicht um eine bloße Ordnungs- oder Nützlichkeitsvorschrift. Wesentlich sind jedenfalls alle Vorschriften, die entweder die tragenden Grundsätze des Wahlrechts, nämlich die allgemeine, unmittelbare, gleiche, freie und geheime Wahl, sichern sollen, oder solche, die die

Öffentlichkeit des Verfahrens, korrekte wahlrechtliche Entscheidungen sowie die richtige Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gewährleisten sollen (Kunze/Merk/Quecke, aaO, RdNR. 101 m.w.N.).

Durch die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erhält der Wähler eine förmliche Vorausinformation über die zugelassenen Bewerbungen, die ihm den für eine Persönlichkeitswahl erforderlichen Überlegungszeitraum gewährleistet. Die öffentliche Bekanntmachung und ihr korrekter Inhalt ist im Hinblick auf die Chancengleichheit der Bewerber von großer Bedeutung. Das Unterlassen der öffentlichen Bekanntmachung eines rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlags oder eine in Form oder Inhalt fehlerhafte und nicht rechtzeitig korrigierte Bekanntmachung kann zur Ungültigkeit der Wahl führen. Es handelt sich somit um eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG (Kunze/Merk/Quecke aaO, § 10 RdNr. 29, 36, § 32 RdNr. 102). Fehlt - wie hier - die korrekte, den Anforderungen der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde entsprechende öffentliche Bekanntmachung, so wird den Wählern die damit beabsichtigte Vorausinformation über die zugelassenen Wahlvorschläge, die ihnen den für eine Persönlichkeitswahl erforderlichen Überlegungszeitraum gewährleisten soll, zumindest nicht unerheblich erschwert.

Der Senat ist jedoch bei der gebotenen konkreten - gerade den Einzelfall berücksichtigenden - Betrachtungsweise zu der Überzeugung gelangt, daß der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis tatsächlich nicht beeinflusst hat. Die Möglichkeit, daß die fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Erfolglosigkeit des ersten Wahlgangs der Bürgermeisterwahl und damit zur Erforderlichkeit einer Neuwahl geführt hat, erscheint nach den konkreten Umständen des vorliegenden Einzelfalls fernliegend.

Es ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß in einer nach der Einwohnerzahl kleinen, wenn auch aus vielen

Ortsteilen bestehenden Gemeinde wie der Beigeladenen zu 2) nicht nur der sich zur Wiederwahl stellende Bürgermeister, sondern auch die anderen Bewerber um das Bürgermeisteramt den Einwohnern auch ohne die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge - mit dem durch § 21 Abs. 2 KomWO vorgeschriebenen Mindestinhalt - hinreichend bekannt sein werden. Dies wird im konkreten Fall von den Klägern auch nicht in Abrede gestellt. In der Regel wird für derartige Gemeinden die förmliche und amtliche Vorinformation der Wähler über die zugelassenen Bewerbungen nicht die Bedeutung haben, die ihr in einer wesentlich größeren Gemeinde zukommen mag. Es ist allerdings zuzugeben, daß sich der Einfluß der fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung auf das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs nicht schon durch diese Betrachtung ausschließen läßt. Hinzu kommt jedoch entscheidend folgendes: Beim ersten Wahlgang haben bei insgesamt 1.346 abgegebenen gültigen Stimmen der Beigeladene zu 1) 517 und die übrigen beiden zugelassenen Bewerber 359 bzw. 470 Stimmen erhalten. Um bereits im ersten Wahlgang gewählt zu werden, hätte ein Bewerber mindestens 674 Stimmen erhalten müssen (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 Sächs-GemO). Angesichts des erheblichen Abstandes aller drei Bewerber von dieser erforderlichen Stimmenzahl erscheint die Annahme fernliegend, daß es bei ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu einer derart großen Stimmenverschiebung gekommen wäre, daß einer der Bewerber also die erforderliche Mehrheit bereits im ersten Wahlgang erreicht hätte. Es erscheint auch nicht naheliegend anzunehmen, daß sich allein durch eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Wahlberechtigten erheblich erhöht hätte und die zusätzlich abgegebenen Stimmen sich derart auf einen der Bewerber konzentriert hätten, daß dieser die erforderliche Mehrheit erreicht hätte. Dagegen spricht schon, daß der Termin der Bürgermeisterwahl durch das Amtsblatt der Beigeladenen zu 2), das einmal im Monat erscheint und an alle Haushalte verteilt wird, wie auch durch die örtlich verbreitete Presse allen Einwohnern bekannt war und daß nach der

Lebenserfahrung - wie bereits ausgeführt - die drei zugelassenen Bewerber in der beigeladenen Gemeinde zureichend bekannt gewesen sein dürften. Hinzu kommt, daß nach der vom Beklagten dem Senat vorgelegten Pressedokumentation alle drei Bewerber in der örtlichen Presse im Zeitraum vor der Wahl erwähnt (vgl. Neues Torgauer Kreisblatt vom 9.5.1994) und zwei der Bewerber ausführlich vorgestellt worden sind (vgl. Torgauer Allgemeine vom 11./12.6.1994 sowie Neues Torgauer Kreisblatt vom 8.6.1994). Der Bewerber , über dessen Kandidatur keine Pressemitteilung vorliegt, hat sich dem Wählern der Beigeladenen zu 2) durch ein an die Haushalte verteiltes Blatt vorgestellt, wie die Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat mitgeteilt haben. Schließlich hat der nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung für den Senat tatsächlich erfolgte Aushang der Bekanntmachung in drei Ortsteilen trotz des dabei bestehenden Formmangels einen gewissen Informationswert. Daß der Aushang in der nach den Behördenakten beurkundeten Weise erfolgt ist, ergibt sich für das Gericht aus der glaubwürdigen Darstellung des Beigeladenen zu 1) über diesen Vorgang. Für die Annahme einer Falschbeurkundung gibt es keine Anhaltspunkte. Ein weiteres Indiz für diese Einschätzung liefert auch das Ergebnis der Neuwahl vom 26.6.1994. Zwar dürften auch hier die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen nicht ordnungsgemäß erfolgt sein; doch ohne weiteres ist davon auszugehen, daß spätestens vor der Neuwahl die drei Wahlbewerber nunmehr allen interessierten Wahlberechtigten der Beigeladenen zu 2) hinreichend bekannt waren, so daß sich eine fehlerhafte Bekanntmachung der Neuwahl und der zugelassenen Wahlvorschläge tendenziell noch deutlich weniger oder sogar gar nicht ausgewirkt haben dürfte als im ersten Wahlgang. Dennoch hat sich der Stimmenanteil der Wahlbewerber - abgesehen von einem der Bewerber -, gemessen an der jeweils absoluten Anzahl der für die jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen, nicht entscheidend verändert.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 3, 159 Satz 1 VwGO sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Es entsprach der

Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1), der im ersten Rechtszug Klageabweisung beantragt hat und Berufungsführer ist, den Klägern aufzuerlegen. Dasselbe gilt für die außergerichtlichen Kosten der erst im Berufungsverfahren beigeladenen Gemeinde, die ebenfalls Klageabweisung beantragt hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:  
Reich

Schnapp

Liebler

Beschluß vom 30. Januar 1996

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf DM 8.000,- festgesetzt.

Gründe

Bei der Festsetzung des Streitwerts hat der Senat sich an dem im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Anfechtung einer Kommunalwahl durch Bürger vorgeschlagenen Auffangstreitwert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG orientiert (NVwZ 1991, 1156, 1158).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Reich

Schnapp

Liebler

